

Statuten des Vereins «Menschen im Fokus»

I. Name und Sitz

A. Name

Unter dem Namen «Menschen im Fokus» besteht ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

B. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 3800 Interlaken.

II. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige oder karitative Zwecke und leistet einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Der gemeinnützige Verein «Menschen im Fokus» begleitet Menschen, welche in ihrer sozialen, beruflichen oder privaten Situation anstehen und unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund bei der sozialen, beruflichen und persönlichen Integration. Ziel ist es, diese Menschen dort abzuholen, wo sie sich befinden, ihnen Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, indem sie vernetzt und befähigt werden, an ihren Ressourcen anzuknüpfen und sie einzusetzen. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Verein eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle betreiben, Kurse und Trainings fördern oder selber durchführen, und alle nötigen Aktivitäten unternehmen, die der Situation der Betroffenen dienlich sind.

Es können weitere sozialdiakonische Projekte lanciert werden.

Die Dienstleistungen des Vereins stehen allen Menschen zur Verfügung, unabhängig ihres ethnischen, kulturellen und religiösen Hintergrundes.

Die Mitglieder des Vereins orientieren sich an folgenden Werten:

- Sie begegnen allen Menschen mit Wertschätzung und Respekt.
- Sie schätzen die Vielfalt, insbesondere andere Kulturen und Ethnien.
- Sie leben transparent, Ehrlichkeit ist ihnen bei der Zusammenarbeit wichtig.
- Sie respektieren die persönliche Freiheit jedes Menschen, insbesondere in religiösen Fragen.

Der Vereinsvorstand besteht aus engagierten Christen von verschiedenen Landes- und Freikirchen und arbeitet auf christlicher Wertebasis.

Der Verein kann zur Verfolgung seines Zwecks Grundstücke erwerben, veräussern, bebauen, belasten, mieten und vermieten sowie Hypotheken aufnehmen.

III. Mittel und Haftung

A. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträgen aus der Trägerschaft
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Subventionen und Stiftungsbeiträgen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Firmensponsoring
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

A. Eintritt

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

C. Austritt oder Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet ausschliesslich und abschliessend der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Vereinsmitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

VI. Die Mitgliederversammlung

A. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

B. Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge traktandieren zu lassen; diese müssen jedoch mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

C. Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied oder bei deren Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Aktivmitglied. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer sowie die erforderlichen Stimmzähler.

Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

D. Stimmrecht und Stellvertretung

Stimmberechtigt sind nur an der Mitgliederversammlung anwesende Aktivmitglieder. Jedes anwesende Aktivmitglied hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

E. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

VII. Der Vorstand

A. Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sämtliche Gegenstände der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreiten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Erlass eines Geschäftsleitungsreglements, anderer Reglemente oder Pflichtenhefte;
- d) Vertretung des Vereins gegen aussen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung im Rahmen der statuarischen Vorgaben;
- e) Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- f) Ernennung, Abberufung, Aufsicht und Weisungsrecht betreffend der mit der Geschäftsführung/Vertretung betrauten Personen;
- g) Anstellung von Mitarbeitern
- h) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen bei angestellten Personen;
- i) Erstellen des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- j) Beschlussfassung über sämtliche Grundstücksgeschäfte, vorbehalten Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (vgl. Abschnitt VI, Buchstabe A, Punkt k)
- k) Festlegung des Vereinsjahres und der Vereinsadresse (Domizil);

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und/oder Vertretung des Vereins an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

B. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

C. Mitgliederzahl, Amtszeit und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Jede kirchliche Organisation, mit welcher eine Vereinbarung zur Trägerschaft besteht, hat die Möglichkeit durch eine Person im Vorstand vertreten zu sein.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Personal

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

D. Vorsitz und Protokoll

Der Präsident oder Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

E. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

F. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann nur kollektiv zu Zweien gezeichnet werden. Für den Zahlungsverkehr bei Post/Bank kann der Vorstand Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

VIII. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

IX. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

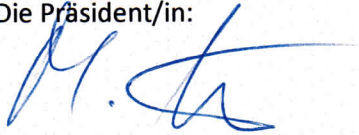
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

X. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 18. 1. 2017 Wilderswil

Der/Die Präsident/in:



Der/Die Protokollführer/in: